

# Satzung der Stadt Halver vom 1. 9. 1987 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich .....	1
§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich .....	1
§ 3 - Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen .....	2
§ 4 - Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen .....	2
§ 5 - Genehmigung .....	2
§ 6 - Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 7 - Inkrafttreten .....	3

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023) und § 172 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 13.07.1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich

- (1) des **Ortskernes Halver**, der in dem dieser Satzung beigefügten Planausschnitt I dargestellt ist und von der Bebauung in den nachfolgend genannten Straßen begrenzt wird: Bächterhof beidseitig bis Busbahnhof, Helle, Südstraße bis Zufahrt Jugendheim, Frankfurter Straße bis Eisenbahnbrücke, Schützenstraße, Thomasstraße, Von-Vincke-Straße, Hermann-Köhler-Straße, Hagener Straße bis Haus Nr. 17, Elberfelder Straße ab Haus Nr. 12 in Richtung Leye, Leye und Marktstraße,
- (2) des **Ortskernes Oberbrügge-Ehringhausen**, der in dem dieser Satzung beigefügten Planausschnitt II dargestellt ist und der die Bebauung der nachfolgend genannten Straßen erfasst: Heerstraße von der Volmebrücke bis zur Einmündung Am Hägelchen, Poststraße bis Fa. Steinbach und Auf der Volme.

### § 2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild der Ortskerne Halver und Oberbrügge-Ehringhausen prägen oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Es handelt sich bei den beiden Ortskernen jeweils um städtebauliche Einheiten, die durch kleinstädtischen bzw. dörflichen Charakter mit gewachsenen Grundstrukturen, insbesondere durch die aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg erhaltenen Gebäude geprägt sind. Insbesondere im Ortskern Halver wird die Eigenart des Gebietes durch die Nutzung der Gebäude geprägt.

## Satzung der Stadt Halver vom 1. 9. 1987 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der Ortskerne. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 - Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen ohne Nutzungsänderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
  - weil sie sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

### § 4 - Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf ebenfalls der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### § 5 - Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungsverfahren wird über die in den §§ 3 und 4 Abs. 2 bezeichneten Belange entschieden.
- (2) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

### § 6 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziff. 4 Baugesetzbuch handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

## Satzung der Stadt Halver vom 1. 9. 1987 zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

### § 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Änderungen durch:

- Erste Artikelsatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.10.2001

